



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2009 vom 01.09.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 02466/2009/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 02542/2009/71	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz – Az.: 66.33.11-2 (2289)	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ (Ortschaft Bassum) der Stadt Bassum	Seite 4 - 5
--	-------------

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Brinkum Nord“ und des Bebauungsplanes Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“	Seite 5 - 8
--	-------------

Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Proppstraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“	Seite 8 - 10
--	--------------

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2009	Seite 10 - 11
---	---------------

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2009	Seite 11 - 13
---	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2009 Seite 13 - 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Marl Seite 14 - 15

Gemeinde Quernheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Quernheim Seite 15 - 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushalts-
jahr 2009 Seite 17 - 18

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 18 - 19

Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Teilplan E - Schwarme (Tierfriedhof) der Samtgemeinde Bruch-
hausen-Vilsen Seite 20 - 21

Bekanntmachung des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 21 - 23

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/61)
„Erweiterung Schulzentrum“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 23 - 24

Samtgemeinde Rehden

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Samt-
gemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung
von Kindern in Kindertagespflege Seite 24 - 25

Bekanntmachung der Genehmigung der XIV. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes - Änderungsbereich 43 - (Gemeinde Rehden) der
Samtgemeinde Rehden Seite 25 - 26

Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Rehden über die
Ordnung auf dem Friedhof in Wetschen Seite 27 - 39

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
den Friedhof der Samtgemeinde Rehden in Wetschen Seite 39 - 42

Gemeinde Rehden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ der
Gemeinde Rehden Seite 42 - 43

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.08.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 02466/2009/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH - Herrn Gerard Meindertsma - hat die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA, Typ Enercon E-82 mit je 2000 kW, Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 108,30 m und einer Gesamthöhe von 149,40 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld
Flur	10	10	10	10	10
Flurstück	38	43/5	33	32	28

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.08.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 02542/2009/71 -

Herr Henning Weber, Ossenbeck 4, 49356 Diepholz, hat Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Rindern; Nutzungsänderungen der BE 1 bis 6 und 8 in Rinderställe; Betrieb der Gesamtanlage BE 1 - 6 und 8 - 10 mit 180 Mastbullen- und 1 548 Mastrinderplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aschen
Flur	14
Flurstück	33/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-2 (2289)

Herr Hagen Günzel, Mühlenstr. 1, 49356 Diepholz, hat eine Plangenehmigung nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 128 NWG für die Herstellung eines Fischteiches in der Gemarkung Diepholz, Flur 110, Flurstück 15 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

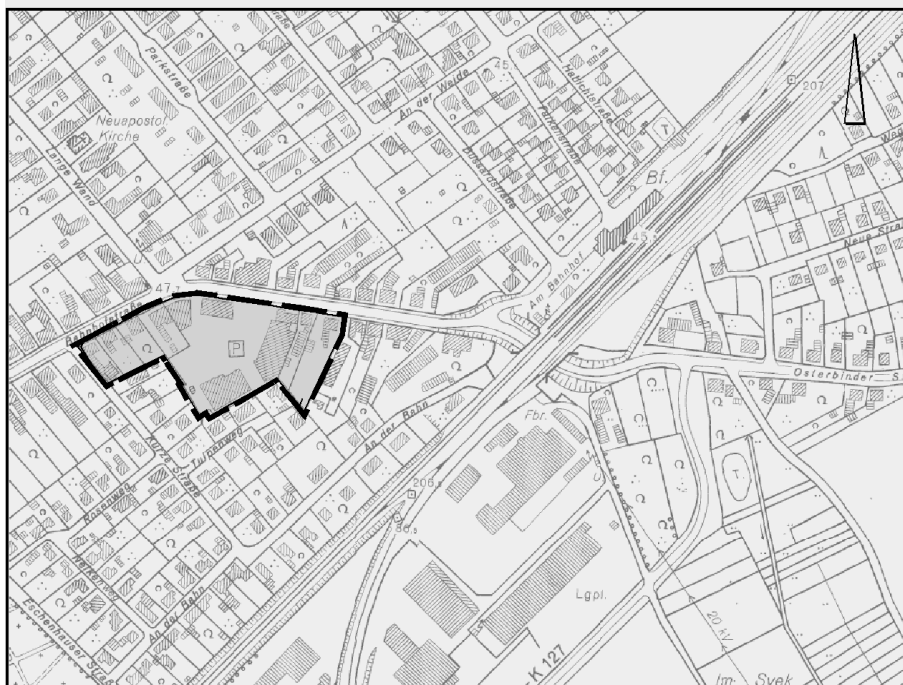
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurzes Land“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 20.08.2009
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr

- a) **21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Brinkum Nord“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Bebauungsplan Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

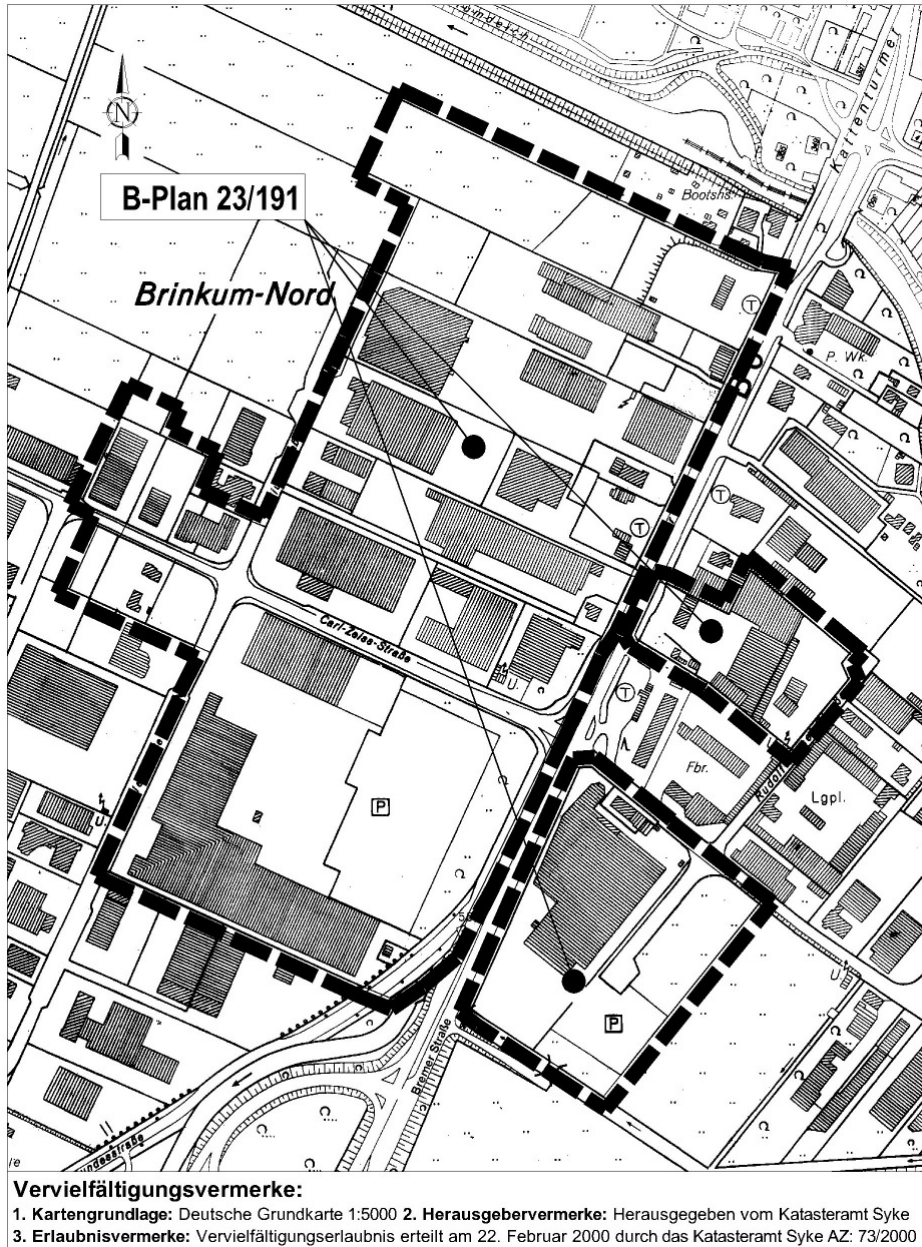
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.05.2009 den Feststellungsbeschluss über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.07.2009 (Az.: 63 DH 01675/2009/82) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.05.2009 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.





Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o. g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.08.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr

**a) 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Proppstraße“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

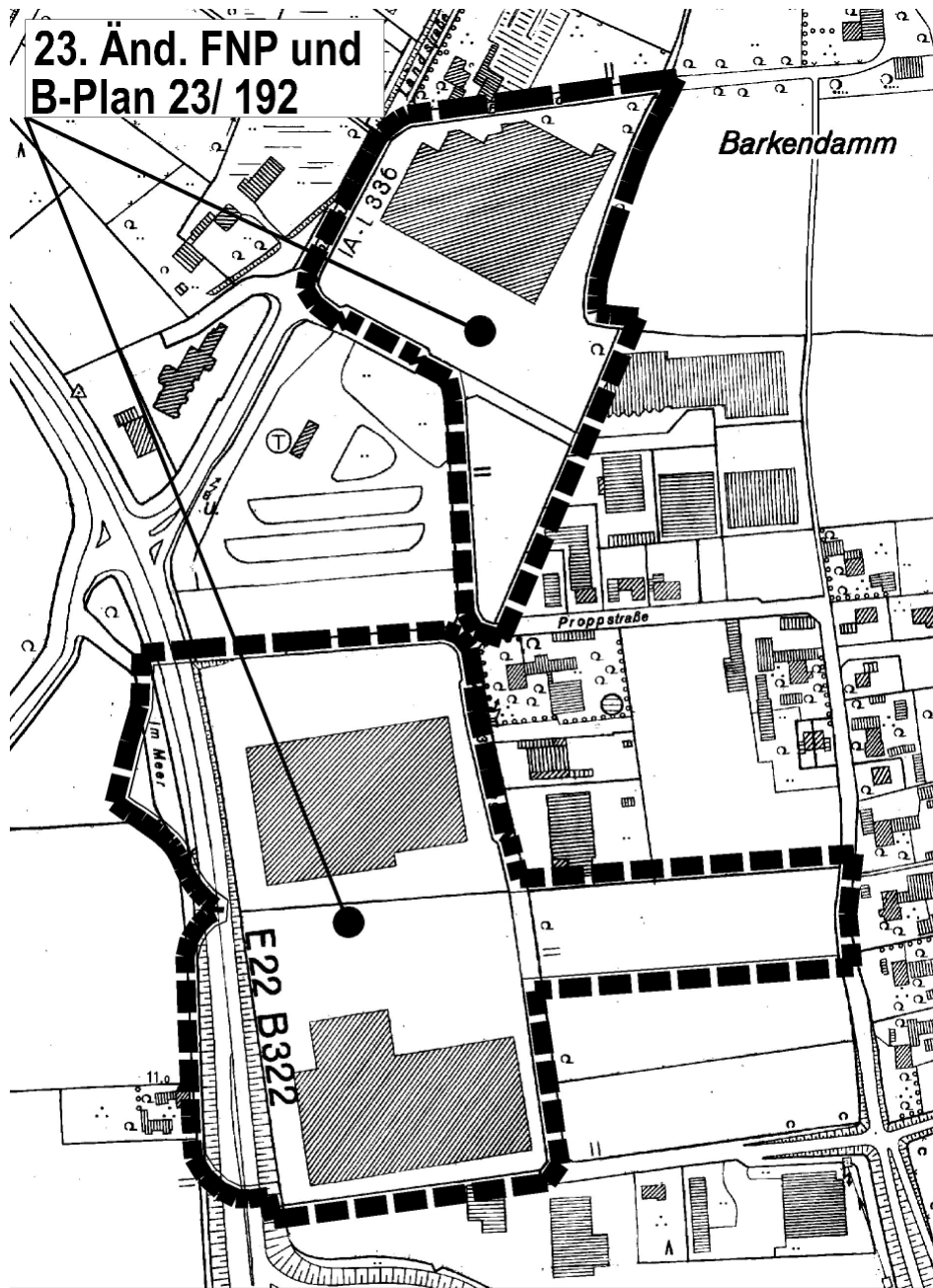
**b) Bebauungsplan Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.05.2009 den Feststellungsbeschluss über die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.07.2009 (Az.: 63 DH 01676/2009/82) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.06.2009 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
2. Herausgebervermerke: Herausgegeben vom Katasteramt Syke
3. Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000

Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.08.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 23. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	674.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	674.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	650.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	182.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	688.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	918.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 108.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	285 v.H.

Lemförde, 23. Juli 2009
Gemeinde Hüde
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.07.2009
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 17. August 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.024.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.004.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.096.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 167.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2.	Gewerbsteuer	285 v.H.
----	--------------	----------

Lemförde, 17. August 2009
Gemeinde Lembruch
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.08.2009
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 28. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	481.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	481.600 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
-----	-------------------------------	--------

1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
-----	--------------------------------------	--------

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.100 Euro
-----	---	--------------

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.500 Euro
-----	---	--------------

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.900 Euro
-----	--	-------------

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.000 Euro
-----	--	-------------

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
-----	---	--------

2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200 Euro
-----	---	------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	483.000 Euro
---------------------------------------	--------------

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	555.700 Euro
---------------------------------------	--------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 285 v.H. |

Lemförde, 23. Juli 2009
Gemeinde Marl
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.08.2009
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Marl

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 28. Juli 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 22.02.2005 wird aufgehoben.

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „*nur vorübergehenden Zweck*“ in „*nur vorübergehenden Zeitraum*“ geändert.

Artikel 3

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zur dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001:“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002:“

Artikel 4

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

Artikel 5

Artikel 1 bis 3 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Lemförde, den 28.07.2009

Spreen

Gemeindedirektor

Gemeinde Quernheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Quernheim

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 13.08.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 28.10.2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „*nur vorübergehenden Zweck*“ in „*nur vorübergehenden Zeitraum*“ geändert.

Artikel 3

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zur dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001:“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002:“

Artikel 4

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- „(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

Artikel 5

Artikel 1 bis 3 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Lemförde, den 13.08.2009
Spreen
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 13. August 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	196.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	196.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	191.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	261.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	191.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	262.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 31.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 285 v.H. |

Lemförde, 13. August 2009
Gemeinde Quernheim
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 20.08.2009
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

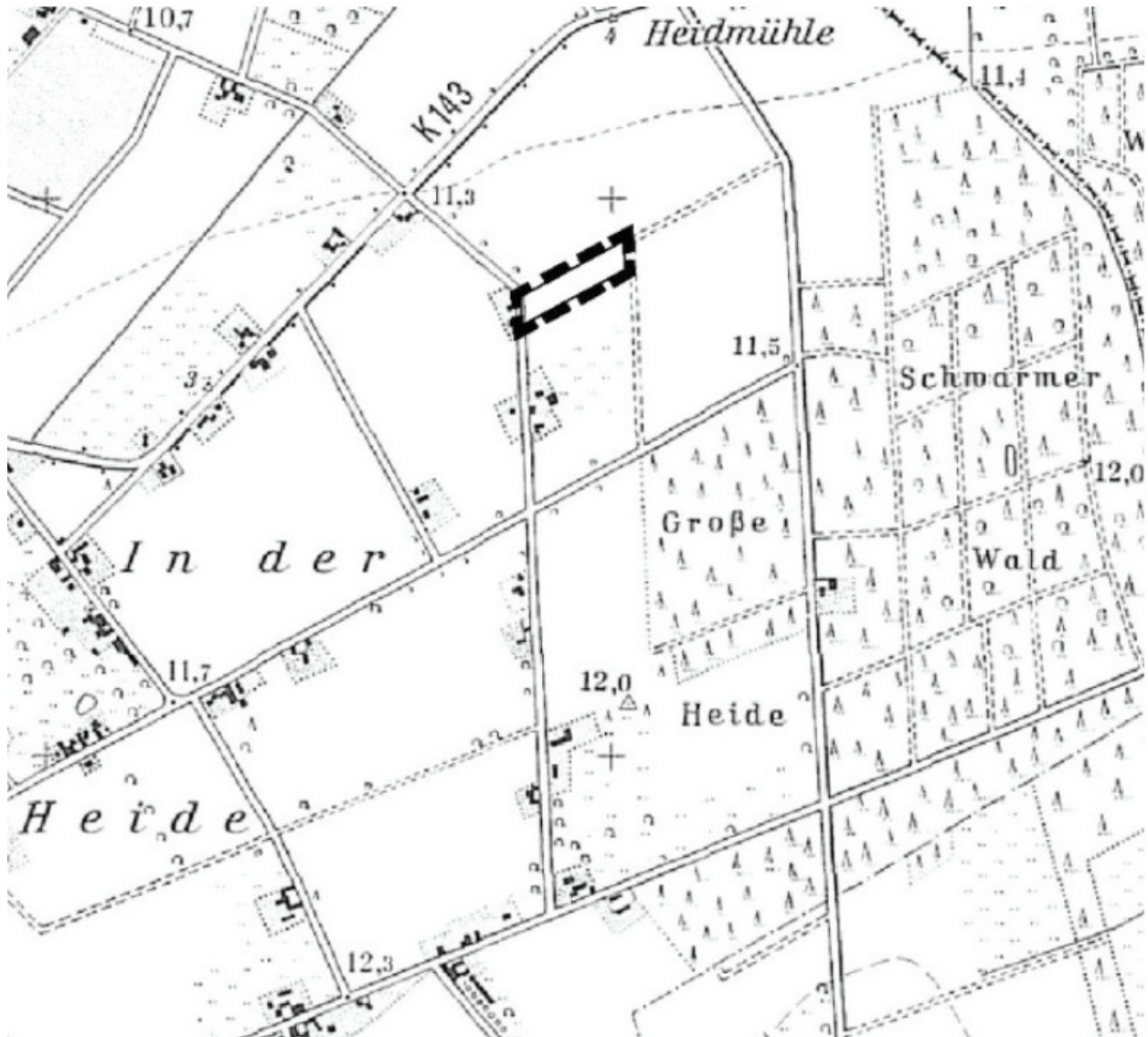
84. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 06.08.2009, Az.: 63 DH 01862/2009/82 die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

**82. Flächennutzungsplanänderung
Teilplan E – Schwarme (Tierfriedhof)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.08.2009, Az.: 63 DH 01964/2009/82, die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan E – Schwarme (Tierfriedhof) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan E – Schwarme (Tierfriedhof) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Wir bitten um ein Angebot für die Erschließung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie zusätzlich auch um getrennte Angebote für die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen:

1. Asendorf
2. Bruchhausen-Vilsen
3. Engeln
4. Martfeld
5. Schwarme
6. Süstedt

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche können bei der Samtgemeinde angefordert werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur zur Einreichung als Wettbewerbsbeitrag im Rahmen der Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die mit Breitband unterversorgten Gemeinden bzw. Ortsteile der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemeinde oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung in dem o.g. Wettbewerb beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkudentarif und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 22. September 2009, 18.00 Uhr

Bruchhausen-Vilsen, den 21. August 2009
Der Samtgemeindebürgermeister
Horst Wiesch

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/61) „Erweiterung Schulzentrum“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/61) „Erweiterung Schulzentrum“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/61) „Erweiterung Schulzentrum“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.09.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Rehden

1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 30.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Samtgemeinde Rehden hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006/20.07.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Hierzu gehören die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung und die Gewährung der laufenden Geldleistungen.

Einheitliches Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Laufende Geldleistungen werden in der Regel nicht an leibliche Großeltern und Stiefeltern gewährt.“

3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die gemäß der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst“

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich bereits Geschwisterkinder in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Rehden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 %, wobei auf volle EURO aufgerundet wird.“

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz berücksichtigt.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„Grundlage für die finanzielle Förderung ist die Verwendung des von der Samtgemeinde Rehden entwickelten Betreuungsvertrages.“

7. Anlage 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betreuungsumfang wird gemäß der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz ermittelt.“

8. Anlage 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hinzu kommt die häusliche Ersparnis, die entsprechend der jeweils gültigen Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz festgesetzt wird.“

9. In Anlage 1 wird Satz 5 gestrichen.

Artikel 2

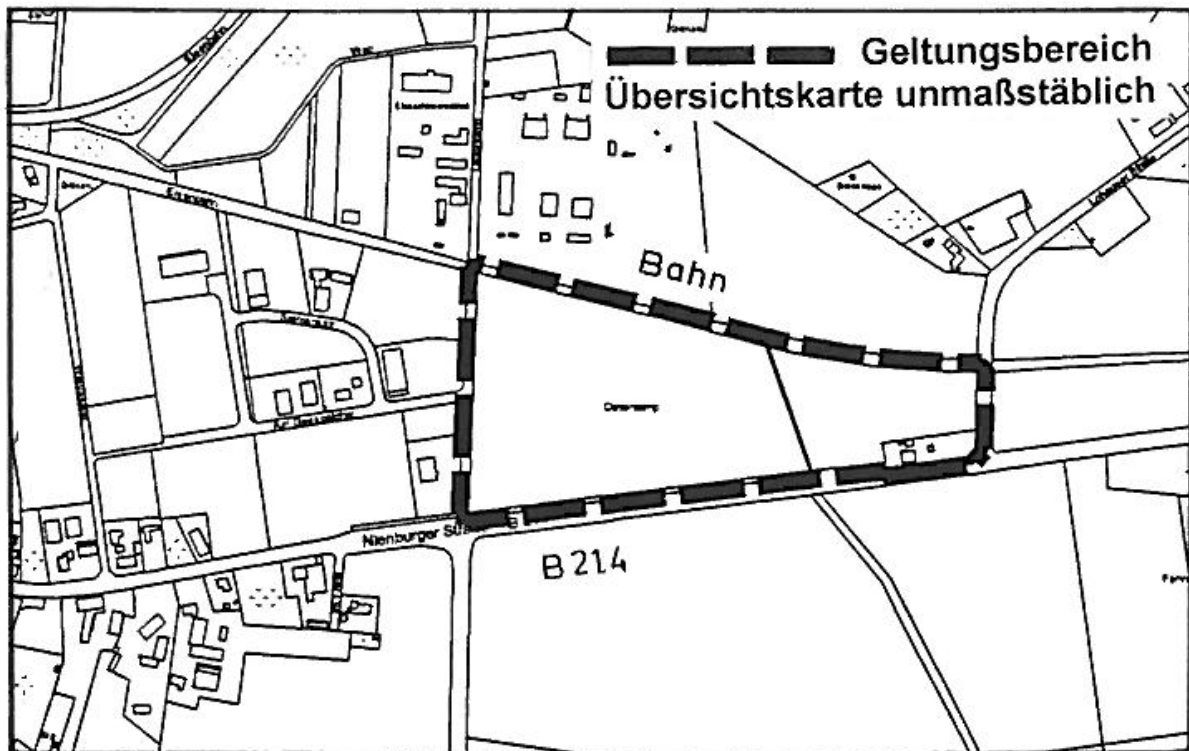
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Rehden, 30.07.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bloch

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich 43 - (Gemeinde Rehden)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.06.2007, Az.: 63 DH 01161/2009/82, die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich 43 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude - Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 07.07.2009
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Bloch

Satzung der Samtgemeinde Rehden über die Ordnung auf dem Friedhof in Wetschen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 30. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Wetschen gelegenen und von der Samtgemeinde Rehden verwalteten Friedhof mit allen zugehörigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wetschen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden.
- 2) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung unter Wahrung der Würde des Ortes aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- 1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Wetschen umfasst das Gebiet der Gemeinde Wetschen.
- 2) Die Verstorbenen sollten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) entsprechende Arten der Grabstätten auf dem Friedhof nicht vorhanden sind.
- 3) Die Samtgemeinde Rehden kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Auf Kosten der Samtgemeinde werden in andere Grabstätten umgebettet,
 - a) die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist;
 - b) die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 4) Die Samtgemeinde Rehden kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- 5) Die Samtgemeinde Rehden kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten/Rasenuhrenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- 7) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Rehden auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Samtgemeinde Rehden kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von Bediensteten oder Beauftragten der Samtgemeinde Rehden sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Rehden und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Rehden gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, oder Blumen und Pflanzen abzupflücken,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Wasser als zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - j) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Rehden; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
- 5) Die Samtgemeinde Rehden kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Vorschriften dieser Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. (Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden.) Die Samtgemeinde Rehden kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde Rehden ausdrücklich genehmigten Stellen gelagert werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

4) Die Samtgemeinde Rehden kann im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.

5) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende setzt eine vorherige Zulassung durch die Samtgemeinde Rehden voraus, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, diese ist schriftlich zu beantragen und ist jedes Jahr zu erneuern.

§ 8

Gewerbetreibende und weitere verantwortliche Personen

1) Soweit diese Satzung nicht bereits an anderer Stelle entsprechende Regelungen enthält, bestehen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung

- a) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für Nutzungsberechtigte
- b) bei Reihengrabstellen und Urnenreihengrabstellen für denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Totenfürsorge übernommen hat.

2) Die in Abs. 1 Genannten haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen und neben den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden auch für von diesen schuldhaft verursachten Schäden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Rehden anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3) Die Samtgemeinde Rehden setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

4) Bestattungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 1 Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen

1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- 2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- 3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Rehden bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 4) Bei Infektionsgefahr ist ein widerstandsfähiger, feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden.

§ 11 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Rehden ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde Rehden kann Ausnahmen zulassen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der/die Nutzungsberechtigte/n hat/haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Rehden entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 12 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. Die untere Gesundheitsbehörde kann

- 1) für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn andernfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
- 2) eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
- 3) im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 13 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Verstorbenen in Wahlgrabstätten innerhalb der Samtgemeinde Rehden sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig.
- 3) Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde, eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes und der Nachweis einer gesicherten Beisetzung am neuen Ruheort vorliegt.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können diese nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Rehden in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 30 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs. 1 a) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 6) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Rehden durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- 8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- 1) An Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden; durch den Erwerb von Rechten wird das Eigentum an Grabstätten nicht berührt. Das Eigentum verbleibt bei der Samtgemeinde Rehden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Rasenurnenreihengrabstätten
 - g) Ehrengrabstätten
- 3) Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Rehden Ausnahmen zulassen.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Eine Wahlmöglichkeit besteht im Rahmen dieser Satzung nur, wenn entsprechende Grabstätten tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 5) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht einer Person seiner/ihrer Wahl übertragen. Die Person muss ihr Einverständnis gegenüber der Samtgemeinde Rehden schriftlich erklären.

§ 15 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Länge 1,20m, Breite 0,60m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr, Länge 2,50m, Breite 1,00 m
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Wahlgräber sollen nach ihrer Herrichtung folgende Maße haben: Grabstellen von Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit. Sind mehrere Grabstellen zu einer Wahlgrabstätte zusammengefasst, vervielfältigt sich die Breite oder Tiefe entsprechend.
- 2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für 5, 10 oder 20 Jahre möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
Die Samtgemeinde Rehden kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes gem. § 4 dieser Satzung beabsichtigt ist.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch beidseitige schriftliche Erklärung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren/ihrer Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und g) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

8) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur für eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden.

9) Jede(r) Rechtsnachfolger(in) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.

11) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Auf Wahlgrabstätten können neben dem Nutzungsberechtigten auch seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie bis zum 3. Grade einschließlich angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Samtgemeinde Rehden.

12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines Teils der Wahlgrabstätte kann mit Genehmigung der Samtgemeinde Rehden erfolgen, wenn durch die Teilung der Wahlgrabstätte eine neue Wahlgrabstätte entsteht und der Charakter der angrenzenden Wahlgrabstätten nicht beeinträchtigt wird.

13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Rasenreihengrabstätten

- 1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstätten in einem von der Samtgemeinde Rehden festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Leiche vergeben. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2) Für Rasenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 21 dieser Satzung.
- 3) Soweit sich aus dieser Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 18 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Rasenurnenreihengrabstätten
 - d) Wahl- und Ehrengrabstätten
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Größe der Stelle beträgt 1,00 m x 1,00 m. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Größe der Wahlstellen beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- 4) Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstätten in einem von der Samtgemeinde Rehden festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Für Rasenurnenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 21 dieser Satzung.
- 5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Ehrengrabstätten

- 1) Ehrengrabstätten werden auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Rehden zuerkannt. Sie werden von der Samtgemeinde Rehden angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

- 1) Für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstätte bruch sichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 30 cm zulässig. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Samtgemeinde Rehden versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit dieser Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen festgehalten werden. Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden.

- 2) Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdende Grabauffüllung und Neuansaat wird von der Samtgemeinde Rehden übernommen.
- 3) Auf der Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Samtgemeinde Rehden hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- 3) Ist der Wille über die Bestattungsart nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge.

VI. Grabmale

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 20).

§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden Anforderungen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Gestein, Metall, Schmiedeeisen und Holz verwendet werden. Andere Materialien werden nur nach vorheriger Genehmigung zugelassen.
 - b) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die absolute Höhe von Grabmalen darf 2,00 m, gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) nicht überschreiten.
 - c) Die Mindeststärke bei liegenden Grabmalen beträgt mindestens 0,15 m.
 - d) Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- 2) Die Samtgemeinde Rehden kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 3) Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- 4) Soweit es die Samtgemeinde Rehden innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 a bis d und auch sonstiger baulicher Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs.1 a bis d hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde Rehden auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde Rehden überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde Rehden bestimmen.

§ 27 Standicherheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Rehden gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 24.

§ 28 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Rehden auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Rehden nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Rehden berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde Rehden ist verpflichtet, diese Gegenstände nach der Entfernung drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Rehden kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Rehden von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Samtgemeinde Rehden die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 25 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Rehden. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde Rehden abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Samtgemeinde Rehden ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Anlagen zu verwahren.

3) Die Samtgemeinde Rehden ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist der Inhaber der Grabanweisung oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, tritt an die Stelle der Benachrichtigung eine ortsübliche Bekanntmachung.

VII. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Samtgemeinde Rehden die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Landschaftsgärtner/Dritten beauftragen. Auch die Samtgemeinde Rehden kann die Herrichtung und Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

7) Die Samtgemeinde Rehden kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

- 8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Rehden.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- 2) Es können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 32

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 30).

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 30 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde Rehden die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Rehden in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde Rehden bei
 - a) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 - b) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung, dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld und in dem Entziehungsbescheid auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Rehden den Grabschmuck auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen.

**VIII.
Leichenhallen und Trauerfeiern**

**§ 34
Benutzung der Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Rehden betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Ansonsten sind die Särge geschlossen zu halten.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**§ 35
Trauerfeiern**

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof und in der Leichenhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Rehden.

**IX.
Schlussvorschriften**

**§ 36
Alte Rechte**

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Rehden bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verlängerungen der Nutzungszeit infolge Beisetzungen vor Ablauf einer vorherigen Nutzungsart erfolgen nach dieser Satzung.
- 2) Nutzungsrechte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, bleiben unberührt.
- 3) Im übrigen gilt diese Satzung.

**§ 37
Haftung**

Die Samtgemeinde Rehden haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Rehden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 38
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde Rehden verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten..

**§ 39
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs 2 NGO handelt, wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen der Vorschriften der §§ 6, 7, 25, 27, 28, 29, 30 und 33 dieser Satzung verhält, oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rehden vom 01. August 1980 außer Kraft.

Rehden, den 30. Juli 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Rehden, den 24. August 2009
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V. Haas

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der
Samtgemeinde Rehden in Wetschen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Samtgemeinde Rehden über die Ordnung auf dem Friedhof in Wetschen vom 30. Juli 2009 hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 30. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Samtgemeinde Rehden in Wetschen, seiner Einrichtungen und Geräte sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten des Friedhofs einschließlich einer Abschreibung der Gebäude und Geräte und einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.
- 3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

**§ 2
Gebührenschildner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- 3) Die Samtgemeinde Rehden kann statt des Antragstellers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 3
Gebührenkatalog

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr €
A. Überlassung der Grabstätten		
1	Reihengrabstätten	
	a) für Leichen bis 5 Jahre	60,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre	100,00 €
2	Wahlgrabstätten	
	a) für die ersten 20 Jahre je Grabstelle	165,00 €
	b) bei Verlängerung (für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle)	10,00 €
3	Rasenreihengrabstätten (einschl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre)	1.000,00 €
4	Urnenreihengrabstätten	100,00 €
5	Urnenwahlgrabstätten	
	a) für die ersten 20 Jahre je Grabstelle	165,00 €
	b) bei Verlängerung (für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle)	10,00 €
6	Rasenuarnenreihengrabstätten (einschl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre)	750,00 €
B. Bestattungen		
7	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Herrichtung des Grabhügels und Auflegung der Kränze	
	a) für eine Erdbestattung ab einer Sarglänge von 1,00 m	260,00 €
	b) für eine Erdbestattung bis zu einer Sarglänge von höchstens 1,00 m	140,00 €
	c) für die Bestattung einer Urne	80,00 €
C. Trauerfeier		
8	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
9	Benutzung der Kirche	60,00 €
10	Benutzung des Gemeinderaumes anstatt der Kirche	130,00 €
D. Ausgrabungen		
11	a) Leichen	250,00 €
	b) Urnen	120,00 €
E. Umbettungen		
12	a) Leichen	350,00 €
	b) Urnen	220,00 €
F. Sonstiges		
13	Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	
	a) für erstmalige Ausstellung	35,00 €
	b) für jährliche Erneuerung	15,00 €
14	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	20,00 €
15	Genehmigung und Aufstellen eines Grabmales	30,00 €

G. Unterhaltung des Friedhofes

- | | | |
|----|--|----------|
| 16 | Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden je Grabstelle und Jahr Gebühren erhoben von | 5,00 € |
| 17 | Die Gebühr kann für die Dauer der Liegezeit für einen Pauschalsatz von abgelöst werden. | 150,00 € |

§ 4

Vergütung von Nebenarbeiten und Beschädigungen

Die anlässlich einer Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen und Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Versand von Urnen usw.) oder zur Beseitigung von Beschädigungen auf Nachbargräbern entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand besonders berechnet.

§ 5

Gebührenfestsetzung Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Gebühr gemäß § 3 Ziffer 1 bis 16 und 18 sowie gemäß § 4 wird mit Erteilung des Gebührenbescheides einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- 2) Über die Gebühr nach § 3 Ziffer 17 wird ein Gebührenbescheid erteilt, der bis zu seiner Abänderung für die folgenden Jahre fortgilt. Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.
Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte im Laufe eines Jahres erworben werden, entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des gleichen Jahres.
Bei Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechtes im Laufe eines Jahres endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des gleichen Jahres.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Aufrechnung

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Samtgemeinde Rehden ist ausgeschlossen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Wetschen der Samtgemeinde Rehden vom 01. August 1980, zuletzt durch Satzung vom 01. Januar 2002 geändert, außer Kraft.

Rehden, den 30. Juli 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 19.08.2009
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Haas